

Handlungskonzept Stadtbäume

Handlungsfeld 1.01 - 1.05

Berücksichtigung des Baumschutzes in Bauleitplan- und Baugenehmigungsverfahren





Die Senatorin für Umwelt,
Klima und Wissenschaft



Impressum

Veröffentlichung

Die Senatorin für Umwelt,
Klima und Wissenschaft
Referat 25 – Grünordnung
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Mitglieder

Leitung: Referat 25 – Grünordnung

Mitglieder: Referat 25 – Baumschutz
Referat 26 – Naturschutz

Stand: 27.02.2025



[Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung](#)

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung folgender eventuell enthaltener Inhalte:

- Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen
- Titelbild und Logo
- Bildschirmfotos aus dem Internet
- Personenbezogene Daten
- Unrechtmäßig veröffentlichtes Material

Einleitung

In den letzten Jahren erfolgt in Bremen ein verstärktes Bauen im Bestand und auf innerstädtischen Flächen - die sogenannte Innenentwicklung beziehungsweise Innenverdichtung. Hintergrund der Innenverdichtung ist der Wohnraummangel einerseits und der Erhalt der Außenbereiche andererseits. Mit der Innenverdichtung verbunden sind vermehrte Konflikte im Zusammenhang mit Bestandsbäumen im Bereich von innerstädtischen, potenziellen Erschließungsflächen und das Erfordernis für den Baumerhalt oder, wenn nichts anderes als eine Fällung möglich ist, für den Baumersatz.

In der Innenentwicklungsstudie der Stadt Bremen, die 2023 von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau herausgegeben wurde, steht: *„Bereits seit vielen Jahren vollzieht sich die wohnbauliche Entwicklung der Stadtgemeinde Bremen innerhalb des bebauten Siedlungsbereichs. Auch in Zukunft soll dem Wohnraumbedarf durch Innenentwicklung nachgekommen und bestehende Quartiere weiterentwickelt werden. Innenentwicklung wird hierbei nicht nur als bauliche Nachverdichtung, sondern als integrierte bauliche und funktionale Qualifizierung der vorhandenen Siedlungsstrukturen verstanden (mehrfache Innenentwicklung). Im Vordergrund stehen insbesondere der Schutz und die Ergänzung relevanter Grünflächen sowie die Minimierung möglicher negativer Folgen baulicher Verdichtung. Dabei rücken aus dem Klimawandel resultierende Herausforderungen zunehmend in den Fokus: Durch Anpassung an den Klimawandel, energetische Ertüchtigung und umweltfreundliche Mobilitätssysteme sollen vorhandene Siedlungsgebiete zunehmend fit für die Zukunft gemacht werden. Daher unterliegen die Quartiere immer vielfältiger werdenden Flächenansprüchen und -konkurrenzen, die eine integrierte Entwicklungsstrategie im Sinne eines qualitativen Stadtumbaus erfordern.“¹*

Es ist abzuleiten, dass dem vorhandenen Altbaumbestand und erforderlicher Ersatzbaumpflanzungen in Bauleitplanverfahren und in Baugenehmigungsverfahren eine hohe Bedeutung beizumessen ist, um nachhaltige, lebenswerte und grüne Quartiere zu schaffen.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der mehrere Jahrzehnte umfassenden Entwicklung von Jungbäumen bis diese ihre Ökosystemleistungen in vollem Umfang erbringen können, kommt dem Altbaumbestand eine immer wichtigere Bedeutung zu.

Im Handlungskonzept Stadtbäume wurden folgende Handlungsfelder implementiert, um den Erhalt des Altbaumbestandes und die Sicherung der Baumersatzpflanzungen bereits in Bauleitplan- und Baugenehmigungsverfahren abzusichern:

- | | |
|--------------------|--|
| Handlungsfeld 1.01 | Frühzeitige Einbindung der Belange des Baumschutzes bei Bauleitplanverfahren |
| Handlungsfeld 1.02 | Einführung der verpflichtenden Baumbestandserklärung und dadurch frühzeitige Einbindung der Belange des Baumschutzes bei Baugenehmigungsverfahren. |
| Handlungsfeld 1.03 | Förmliche Beteiligung der Naturschutzbehörde in allen Baugenehmigungsverfahren bei Betroffenheit des Baumschutzes gemäß Baumbestandserklärung. |
| Handlungsfeld 1.04 | Festsetzungen zu Bäumen in Bebauungsplänen |
| Handlungsfeld 1.05 | Standorte für Ersatzpflanzungen in Bauleitplänen festlegen. |

¹ Innenentwicklungsstudie der Stadt Bremen, SKUMS und BPW Stadtplanung, Seite 5

1. Leitziel

Auch bei der Innenentwicklung soll der vorhandene, geschützte Altbaumbestand in Bremen erhalten werden. Erhaltenswerte und schützenswerte Baumbestände, die noch nicht der Baumschutzverordnung unterliegen, sollen ebenfalls in der Planung berücksichtigt werden. Für unbedingt erforderliche Fällungen geschützter Bäume sollen frühzeitig und verbindlich Ersatzbaumpflanzungen festgesetzt werden.

Wenn die bauleitplanerische Festsetzung „zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen“ zeichnerisch erfolgt, ist die Ersatzpflanzung auch für nicht der Baumschutzverordnung unterliegende, aber städtebaulich bedeutsame Bäume gleich verortet.

Spätere Konflikte zwischen Bauleitplanung, Bauordnung und Baumschutz und damit einhergehend zusätzliche Zeitaufwände, Kosten und Unmut für Umplanungen sollen vermieden werden.

2. Lösung

Zu Handlungsfeld 1.01

Die Naturschutzbehörde wird frühestmöglich bei der Vor- beziehungsweise Grobabstimmung (noch in der Entwurfsphase und gegebenenfalls im vorgeschalteten städtebaulichen Wettbewerb) von Bauleitplanverfahren eingebunden, das heißt

- 1) bei Angebots-Bebauungsplänen noch vor der förmlichen Beteiligung
- 2) bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bei oder unmittelbar nach Erstkontakt Investor – Stadtplanung.

Für die Erarbeitung der verbindlichen Bauleitplanung ist die frühzeitige Bestandsaufnahme des vorhandenen Baumbestandes durch die Stadtplanungsbehörde beziehungsweise durch den Investor obligatorisch (siehe auch Handlungsfeld 1.04).

Schützenswerte Bäume werden in Bebauungsplänen - soweit möglich - zum Erhalt festgesetzt. Für überplante Bäume werden die Anzahl der Ersatzbäume sowie geeignete Standorte dafür auf der Ebene des Bebauungsplanes identifiziert und planerisch festgesetzt. Dies gilt immer für Bäume, die den Schutzbestimmungen der Baumschutzverordnung unterliegen, aber gegebenenfalls auch für nicht geschützte Bäume (siehe auch Handlungsfeld 1.05).

Zu Handlungsfeld 1.02 und 1.03

Seit dem 01.01.2023 wird der Baumbestand im Bereich von Baugrundstücken digital im Zuge der Bauvoranfrage abgearbeitet. Ist Baumbestand vorhanden, muss der Antragsteller diesen im Lageplan darstellen. Die Angaben erfolgen in einer Baumbestandserklärung im Bauantrag und sind der Unteren Naturschutzbehörde durch die Architekt:innen bzw. Bauherr:innen zu übermitteln. Die fachliche Prüfung erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde/Baumschutz.

Bei Baugenehmigungsverfahren nach § 63 BremLBO müssen die Architekten beziehungsweise Bauvorlageberechtigten eigenständig das Baunebenrecht des Baumschutzes über die Untere Naturschutzbehörde/Baumschutz abarbeiten.

Bei Baugenehmigungsverfahren nach § 64 BremLBO wird die Untere Naturschutzbehörde/Baumschutz in Form einer Stellungnahme durch die Bauordnung beteiligt.

Zu Handlungsfeld 1.04

In Bauleitplänen, Städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen setzt die Untere Naturschutzbehörde verstärkt die Verpflichtung zum dauerhaften Erhalt und zum Ersatz von erhaltenswertem Baumbestand in Form von Festsetzungen durch. Auch für gemäß Baumschutzverordnung nicht geschützten, aber erhaltenswertem Baumbestand werden solche Festsetzungen angestrebt. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der zukünftigen Entwicklung des Baumbestandes und seiner zu erwartenden Ökosystemleistungen.

Die Naturschutzbehörde wirkt im Bauleitplanverfahren darauf hin, dass möglichst wenig erhaltenswerter Baumbestand überplant wird und möglichst viel Baumbestand erhalten wird (Vermeidungsgrundsatz).

Zukünftig werden Bestandsbäume regelmäßig in der Begründung des Bebauungsplans in einem Lageplan mit einer eindeutigen Kennzeichnung, ob sie erhalten oder gefällt werden sollen, dargestellt, um frühzeitig für Transparenz im Verfahren zu sorgen.

In Bebauungsplänen sollen keine Baum- und Gehölzarten festgelegt werden. Offene Vorschlagslisten können jedoch hilfreich sein, gegebenenfalls nur in der Begründung zum Bebauungsplan.

Begründung:

- Die Festlegung von Baum- und Gehölzarten auf Bebauungsplan-Ebene ist zu kleinteilig.
- Die Festlegung von Baum- und Gehölzarten auf Bebauungsplan-Ebene ist aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll, da die Pflanzenentwicklung, eventuelle potenzielle Schädlinge und Krankheiten sowie durch den Klimawandel oder durch andere Einflüsse veränderte Standortbedingungen nicht vorhersehbar sind.
- Ein Bebauungsplan ist ein rechtlich verbindliches Instrument. Nachträgliche Änderungen erfordern einen Dispens. Die Durchführung eines Dispenses aufgrund einer zu ändernden Baumart steht in keinem Verhältnis zum Aufwand.
- Auf Bebauungsplan-Ebene findet in der Regel noch keine Bodenuntersuchung und Ausführungsplanung statt. Diese ist aber für die standortgerechte Baum- und Gehölzartenauswahl in der Regel erforderlich.

Handlungsfeld 1.05

Die frühzeitige Berücksichtigung und Festlegung von Standorten für Ersatzpflanzungen wird durch die Untere Naturschutzbehörde in Bauleitplanverfahren eingebracht und in der städtebaulichen Konzeption umgesetzt. Durch verpflichtende Vorgaben im Bebauungsplan und/oder in städtebaulichen Verträgen werden Standorte für Ersatzpflanzungen verbindlich geregelt, damit sie zum Zeitpunkt der Umsetzung von Bauvorhaben zur Verfügung stehen.

In Bauleitplanverfahren mit über 50 Wohneinheiten ist die Erstellung eines Freiflächengestaltungsplanes entsprechend Bauvorlagenverordnung verpflichtend. Der Freiflächengestaltungsplan stellt Ersatzpflanzungen, Standorte für Ersatzpflanzungen und darüberhinausgehende Begründung dar. Er ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3. Ergebnis

Die vorgenannten Verfahrensschritte sind zwischen Stadtplanung, der Bauordnung, der Unteren Naturschutzbehörde implementiert und werden angewendet.

Durch die vorgenannten Verfahrensschritte wird einer Baumbestandsminderung entgegengewirkt beziehungsweise werden Baumersatzpflanzungen langfristig entwickelt.

Die geänderte bremische Landesbauordnung (BremLBO) vom Juli 2024 birgt für den Baum- und Naturschutz allerdings neue Lücken und Gefahren. Bei vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 BremLBO und dem damit einhergehenden Entfall der Schlusspunktprüfung wird das Baunebenrecht, unter anderem der Baumschutz, nicht mehr im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens von der Bauordnung geprüft. Gleiches gilt bei Eintritt der Genehmigungsfiktion. Es besteht die Gefahr, dass Bauherr:innen eine Baugenehmigung erhalten, Bauvorhaben aber aufgrund fehlender Genehmigungen des Baumschutzes nicht umgesetzt werden können, sofern das Baunebenrecht nicht zeitgleich durch die Architekt:innen abgearbeitet wurde.